



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/660/2026
Sachbearbeiter Peter Böttjer

Vorlage		Datum: 10.02.2026 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
14.04.2026	Umwelt- und Klimaausschuss			
05.05.2026	Samtgemeindeausschuss			
19.05.2026	Samtgemeinderat			

4. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Tarmstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung.

Die Gebührenpflichtigen entrichten für die Leerung der Anlagen eine festgesetzte Gebühr je m² Abwasser bzw. Fäkalschlamm. Die Höhe der Gebühr ist bisher auskömmlich und bedarf keiner Änderung.

Bei der Abfuhr nehmen Entsorgungsunternehmen eine Anfahrtspauschale, die bisher nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden konnte.

Damit die Gebührenkalkulation nicht durch die Anfahrtspauschale verfälscht wird, sollte zukünftig eine Erstattung durch den Gebührenpflichtigen festgesetzt werden.

Bisher konnte auch die Anfahrtspauschale eines erfolglosen Leerungsversuchs nicht mit dem Gebührenpflichtigen abgerechnet werden. Dieses ist bei Satzungsänderung möglich.

Beschlussvorschlag:

„Satzung

zur 4. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Tarmstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 19.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Tarmstedt über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung | |
| a) aus abflusslosen Gruben | 30,00 € |
| und | |
| b) aus Hauskläranlagen | 58,00 € |
| je m ³ eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm. | |

(2) Die berechnete Anfahrtspauschale des Entsorgungsunternehmens (je Grundstücksabwasseranlage) ist der Samtgemeinde Tarmstedt durch den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Samtgemeinde Tarmstedt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.“